



CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

Présidence du Conseil d'Etat  
Chancellerie d'Etat

Präsidium des Staatsrates  
Staatskanzlei

## Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Eingesehen:

**das Gesuch der Einwohnergemeinde Zermatt** vom 20. Februar 2006 mit dem Antrag, die von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Zermatt am 15. Dezember 2005 beschlossene Teiländerung des Zonennutzungsplans (ZNP) Skisportzone S, Gebiet Nord, zu homologieren;

**das Gesuch der Zermatt Bergbahnen AG** vom 25. September 2009 für die definitive Rodung einer Fläche von total 20'605 m<sup>2</sup> Waldareal (Skipisten "Börterwald" und "FIS") im Rahmen des obenerwähnten Homologationsverfahrens;

die Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004 (GemG);

das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG), die Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV) und das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung 23. Januar 1987 (kRPG);

den kantonalen Richtplan und den Entscheid des Grossen Rates über die Raumplanungsziele vom 2. Oktober 1992;

das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG) und die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 (UVPV);

das kantonale Gesetz über den Umweltschutz vom 18. November 2010 (kUSG);

das Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG) und die Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (WaV);

das Forstgesetz vom 1. Februar 1985 (ForstG) und das Vollziehungsreglement zum Forstgesetz vom 11. Dezember 1985 (ForstVR);

das Ausführungsreglement der Bundesverordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 27. August 1996 (ARUVPV);

das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG) und das Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- und Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (GTar)

## A. Rodungsgesuch

Eingesehen:

die Rodungsgesuche Pisten "Börterwald" und "FIS-Piste" vom 25. September 2009;

die Rodungsformulare vom 17. August 1998 sowie vom 25. Juni 2009;

die Übersichtskarten 1:25'000, Juli 1998 und März 2000;

den Plan Rodungsflächen, Massstab 1:2'000, Juli 1998;

den Plan Ersatzaufforstungsfläche, Massstab 1:5'000, März 2000;

den Bericht der Waldsituation vor 56, 20 und 9 Jahren anhand von Luftbildern, Siegfried Bellwald, Dezember 1997;

das Rodungsdossier "Börterwald" vom August 1998 (Auflagedossier, inkl. Stellungnahmen der Dienststellen, Staatsratentscheid vom 23. August 2000 mit Antrag auf Bewilligung sowie Bericht zur Umweltverträglichkeit Skipiste "Grünsee-Börterwald-Findelbach/Eja" vom 14. August 1998);

die Stellungnahme BUWAL vom 2. Juni 2004 zum Rodungsdossier "Börterwald" vom 24. März 2004 (abgeändertes Rodungsdossier ohne Auflage);

das Protokoll der Sitzung vom 11. November 2004, Dienststelle für Wald und Landschaft, Sektion Walderhaltung, Sitten;

das Rodungsgesuch Perimeter "Vordere Wälder" vom 16. September 2005;

die Stellungnahmen des Kreisinspektors betreffend die Rodungen Perimeter "Vordere Wälder" vom 15. Dezember 2005;

den Zusatzbericht der Zermatt Bergbahnen AG vom 5. März 2008;

den Nutzungsplan 1:10'000 Skisportzonen S, Gebiet Nord, vom 11. Mai 2009;

die Stellungnahmen der Dienststelle für Wald und Landschaft vom 31. Juli 2008 und 21. April 2009;

die Stellungnahme der Dienststelle für Raumplanung vom 24. April 2009;

die Stellungnahme der Dienststelle für Umweltschutz vom 3. Februar 2009;

die Stellungnahme der Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere vom 16. Februar 2006;

das Beschluss-Protokoll vom 2. Februar 2010 der Sitzung vom 20. Januar 2010, Dienststelle für Wald und Landschaft, Sektion Walderhaltung, Sitten;

die Vereinbarung zum Zonennutzungsplan Nord, Gemeinde Zermatt, vom 13. Juli 2010;

die Stellungnahme des Bundesamtes für Umwelt vom 19. Januar 2011;

die Art. 3 ff. WaG und Art. 7 ff. WaV sowie Art. 9-10 ForstG und Art. 9-11 ForstVR;

die öffentliche Auflage der Börterwaldpiste im Amtsblatt Nr. 4 vom 28. August 1998 sowie der FIS-Piste im Amtsblatt Nr. 37 vom 16. September 2005. Es sind 2 Einsprachen gegen das Projekt im Börterwald im Jahre 1998 und 20 Einsprachen gegen die veröffentlichten Rodungen im Jahre 2005 eingegangen.

den nachstehenden Rodungsentscheid im Nachvollzug des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt vom 11. März 2011 betreffend das Gesuch der Zermatt Bergbahnen AG:

in Erwägung gezogen:

1. Die Bestockung für beide Pisten bestand respektive besteht aus einem Lärchen-Arvenwald mit üppiger Zwergstrauchvegetation. Der Vegetationstyp gehört gemäss Anhang 1 der NHV zu den schützenswerten Lebensräumen, ist aber in Zermatt häufig anzutreffen und nicht gefährdet. Seltene oder gefährdete Arten wurden nicht festgestellt. Die Waldfeststellungen erfolgten jeweils mittels GPS und - wo bereits gerodet (Börterwald) - mittels Luftbildern und Orthofotos. Die Flächen sind den Bestimmungen von Art. 2 des Waldgesetzes (WaG) und Art. 1 der Waldverordnung (WaV) unterstellt.
2. Die Rodungs- und Ersatzflächen befinden sich im Eigentum der Burgergemeinde Zermatt. Diese hat zu den Vorhaben ihr schriftliches Einverständnis abgegeben.
3. Verfahrenskoordination: Dieses Verfahren steht im Zusammenhang mit dem Gesuch um die Zonenplananpassung. Die Rodungsbewilligung ist daher in die Homologation der Teilrevision der Nutzungsplanung zu integrieren. Die zuständige Behörde für die Erteilung einer Rodungsbewilligung ist jene, die als Entscheidbehörde im massgeblichen Verfahren bezeichnet ist. Vorliegend ist der Staatsrat (Konzentration gemäss Art. 13 UVPV; Entscheid des Staatsrats vom 12. April 2000) zuständige Behörde. Die Bewilligungen werden demzufolge in einem Gesamtentscheid erteilt, gegen welchen nur ein Rechtsmittelweg eröffnet wird.
4. Gemäss Art. 5 WaG können Ausnahmbewilligungen zur Rodung erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen, und zudem folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  - a. das Werk, für das gerodet werden soll, muss auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein,
  - b. das Werk muss die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllen,
  - c. die Rodung darf zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen.

Nicht als wichtige Gründe gelten finanzielle Interessen, wie die möglichst einträgliche Nutzung des Bodens oder die billige Beschaffung von Land für nichtforstliche Zwecke. Dem Natur- und Heimatschutz ist Rechnung zu tragen. Rodungsbewilligungen sind zu befristen.

5. Börterwald: Die Rodung wurde bereits im September 1997 illegal ausgeführt und mit Urteil des Bezirksgerichts Visp vom 05. September 2002 strafrechtlich geahndet. Im August 1998 hat die damalige Sesselbahn Findeln Sunnegga AG, welche zwischenzeitlich von der Zermatt Bergbahnen AG übernommen wurde, ein Bau- und Rodungsgesuch eingereicht. Der vorliegende Teilentscheid für die Rodung bezieht sich auf die damals eingereichte Rodungsfläche mit einer Fläche von 6'812 m<sup>2</sup>. Auf die im März 2003 eingereichte zusätzliche Rodung für die Verbreiterung der Piste (Gesuchstellerin: Zermatt Bergbahnen AG) kann gemäss Gesuchstellerin aufgrund des modifizierten Erschliessungskonzeptes verzichtet werden. Die Börterwaldpiste besteht gemäss Luftbildauswertung vom Dezember 1997 seit Jahrzehnten. Gemäss Stellungnahme des BAFU ist der Bedarf der Piste auch gegeben, damit die Verbindung von Grünsee hinunter zur 2007 neu erstellten Zwischenstation der Sesselbahn Sunnegga-Findeln/Ejia-Breitboden gewährleistet ist. Sie erfüllt eine wichtige Verbindungs- und Verteilfunktion und dient der Entleerung des Gebietes am Abend oder in Notsituationen.

FIS-Piste: Grundsätzlich wird der Anspruch von Zermatt anerkannt, als eine der bekanntesten und grössten Wintersportdestinationen der Alpen über eine renntaugliche Piste zu verfügen. Die geplante FIS-Piste für nationale und internationale Skirennen kann nur dort realisiert werden, wo die naturräumlichen Gegebenheiten eine den hohen technischen und sicherheitsmässigen Anforderungen entsprechen. Dies ist in

Zermatt nur im Raum Gornergrat – Riffelalp – Schweigmatten der Fall. Die bestehende Piste muss an mehreren Stellen verbreitert werden, um die Vorgaben der FIS bezüglich Rennpisten zu erfüllen.

Die übrigen Rodungen gemäss öffentlicher Auflage vom 16. September 2005 des Perimeters "Vordere Wälder" und "Äussere Wälder" sind nicht mehr nötig (Sesselbahn "Findeln-Gant") respektive werden neu erarbeitet (Piste "Gant-Findeln", Dorfrückfahrten "Spiss" und "Teifmatte-Santa Fe"). Sie werden entweder in getrennten Verfahren behandelt (Durchfahrt Pistenfahrzeug im Gebiet Furi) oder es fehlen die Einverständniserklärungen der Eigentümer (Dorfrückfahrt "Schweigmatte-Zermatt"). Auch die MTB Downhillpiste "Sunnegga-Zermatt" wurde in einem eigenständigen Baugesuch beurteilt. *Daher sind diese Pisten / Vorhaben aus den vorliegenden Homologationsplänen entfernt worden und bilden nicht Gegenstand des vorliegenden Entscheids.*

6. Einsprache des WWF vom 30. August 1998 (Börterwald)

Der WWF beantragt, das Rodungsgesuch für den Pistenbau "Grünsee-Ejia" (Börterwald) abzulehnen und die widerrechtlich gerodete Fläche mit standortgerechten Pflanzen wieder aufzuforsten. Im Kapitel 4 der Vereinbarung zum Zonnennutzungsplan Nord, Gemeinde Zermatt, sowie dem entsprechenden Baureglement zwischen den Zermatt Bergbahnen AG, der Einwohnergemeinde und der Burgergemeinde Zermatt sowie dem WWF Oberwallis und der Pro Natura Oberwallis vom 13. Juli 2010 bestätigt der WWF, dass bei Ablehnung der am 30. August 1998 gemachten Einsprache gegen die Börterwaldpiste die Einsprache nicht an die nächste Instanz weiter gezogen wird. Die wichtigen Gründe, welche eine Rodung rechtfertigen, übertreffen die Interessen an einer Walderhaltung in jedem Fall, da die Voraussetzungen im Sinne von Art. 5 WaG unzweifelhaft erfüllt sind, weshalb die Einsprache in jedem Fall abgewiesen werden muss.

Einsprache [REDACTED], vertreten durch Advokat Anton Arnold, vom 31. August 1998 (Börterwald)

Die Einsprache verweist auf die fehlende Baubewilligung und die massiven Terrainveränderungen und bezieht sich nicht auf die Rodung von Wald an sich. Auf die Einsprache kann somit in diesem Verfahren nicht eingetreten werden.

Einsprache des WWF vom 7. Oktober 2005 (Gesamtplanung)

Der WWF Oberwallis spricht gegen die Rodungsgesuche "Äussere und Vordere Wälder" insgesamt ein. Er verlangt, dass die mit den Zermatt Bergbahnen AG festgelegten Anträge rechtsverbindlich in das Baureglement der Gemeinde Zermatt aufgenommen werden. Es handelt sich um den Gesamtplanungsprozess. Zudem verlangt der WWF Oberwallis „eine Rückfahrt nach Zermatt, welche ökologisch am wenigsten Eingriffe nach sich zieht“ und die als realisierbar bestimmte Verbindungspiste "Gant – Findeln".

14 Einsprachen gegen die Dorfrückfahrt "Teifmatte-Santa Fe" (Gesamtplanung)

Folgende 14 identische Einsprachen sind erhoben worden:

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]

- [REDACTED]

Es handle sich um ein Schutzgebiet mit viel Wild. Als Dorfückfahrt sei der noch nicht ausgebaut Abschnitt "Windegga – Griifelplatte" des Riedweges fertig zustellen (Länge: 500 m; Breite: 6,5 m Skipiste und 1,5 m Fussweg = 8,0 m Gesamtbreite). Die Einsprecher verlangen eine Überprüfung dieser Variante mit Kostenvergleich und gegebenenfalls eine Bevorzugung dieser Lösung.

Einsprache Stiftung Landschaftsschutz Schweiz vom 13. Oktober 2005 (Gesamtplanung)

Die SL spricht gegen die Rodungsgesuche "Äussere und Vordere Wälder" insgesamt ein. Die Standortgebundenheit sei nachzuweisen mittels Prüfung von Varianten (Nutz- und Schutzwertanalyse). Der Eingriff in die Waldlandschaft sei zu optimieren und zu reduzieren. Die Rodung sei abzuweisen.

Einsprache [REDACTED], vertreten durch Advokat Dr. Beat Schmid, vom 14. Oktober 2005 (Gesamtplanung)

Durch die vorgesehene Talabfahrt verliere das Restaurant seine Existenzgrundlage. Das Restaurant befinde sich an der Talabfahrtpiste "Patrullarve-Ried". Die Voraussetzungen zur Erteilung der Rodungsbewilligung seien gemäss Art. 5 des WaG vom 04. Oktober 1991 nicht gegeben. Die Sicherheitsbedenken würden das Interesse an der Walderhaltung nicht überwiegen. Ein besonders schützenswerter Lebensraum werde zerstört. Der Ausbau des Riedweges sei die Alternative. Das Rodungsgesuch sei abzuweisen.

Einsprache [REDACTED], vertreten durch Advokat Dr. Beat Schmid, vom 14. Oktober 2005 (Gesamtplanung)

Durch die vorgesehene Talabfahrt verliere das Restaurant seine Existenzgrundlage. Das Restaurant befinde sich an der Talabfahrtpiste "Patrullarve-Ried". Die Voraussetzungen zur Erteilung der Rodungsbewilligung seien gemäss Art. 5 des WaG vom 04. Oktober 1991 nicht gegeben. Die Sicherheitsbedenken würden das Interesse an der Walderhaltung nicht überwiegen. Ein besonders schützenswerter Lebensraum werde zerstört. Der Ausbau des Riedweges ist die Alternative. Das Rodungsgesuch sei abzuweisen.

Einsprache [REDACTED] vom 14. Oktober 2005 (Gesamtplanung)

Das Rodungsgesuch sei aussergewöhnlich, geradezu erschreckend, jeden üblichen, vertretbaren Rahmen sprengend (Dorf-Rückfahrstrasse = Piste). Die 1,7 km lange Verbindungspiste quere schönen, dicht bewachsenen Lärchen-Arvenwald. 1'500 Bäume seien zu fällen. Es handle sich um das letzte noch nicht erschlossene Bergwaldgebiet. Eine vielfältige Fauna und Flora werde stark beeinträchtigt. Die Folgen der Einschnitte im Schutzwald bezüglich Hangstabilität seien ungenügend abgeklärt worden. Die Zermatt Bergbahnen AG mache sich stark, Umweltschäden aus der Vergangenheit zu sanieren. Das Projekt sei überrissen und umweltfeindlich. Für den Abschnitt "Haueten-Griifelplatte-Schöneegg" des Riedweges bestehe seit 1997 ein umweltfreundliches, unproblematisches Vorprojekt. Das Rodungsgesuch sei abzuweisen.

Einsprache [REDACTED] vom 14. Oktober 2005

Betroffene Privateigentümer (Aufdenblatten, Truffer, Perren) seien nicht gefragt worden. Die Rodung sei unverhältnismässig. Eine wunderbare Wanderlandschaft und ein einmaliger Gebirgswald würden zerstört. Jagdkommission und Wildhüter seien gegen die Rodung. Ein Wintereinstandsgebiet sei betroffen. Die Piste lade zum Variantenski fahren ein mit zu erwartenden Schäden am Jungwald und an Wildtieren. Der Eingriff in die Natur sei massiv und brutal. Im vernässten Gebiet würden Starkniederschläge, Rutsche, Murgänge zur Folge haben. Die Piste werde mindestens doppelt so breit als vorgesehen gebaut werden müssen. Alternativen, wie die Riedstrasse, seien nicht un-

tersucht worden. Die Piste dürfe nie realisiert werden. Das Rodungsgesuch sei abzuweisen.

Bezüglich der Gesamtplanung ist festzustellen was folgt:

Sämtliche Einsprachen betreffend die Piste "Teifmatte-Santa Fe" sind aus folgenden Gründen gegenstandslos geworden: Die Urversammlung von Zermatt hat die Nutzungsplanrevision Skisportzone S, Gebiet Nord, am 15. Dezember 2005 genehmigt. In der Zwischenzeit wurde die Rückfahrtpiste "Patrullarve-Teifmatten-Eistje" von der Zermatt Bergbahnen AG aufgrund der vielen Einsprachen und der negativen Vormeinungen der kantonalen Dienststellen zurückgezogen. Die Zermatt Bergbahnen AG ist daran, ein abgeändertes Gesuch zu stellen, welches mit der DWL vorbesprochen worden ist. Die neue Variante wird als erneute Teilrevision des Zonenutzungsplanes neu aufgelegt. Wie bereits erwähnt, bestätigt der WWF im Kapitel 4 der Vereinbarung zum Zonenutzungsplan Nord, Gemeinde Zermatt, sowie dem entsprechenden Baureglement zwischen den Zermatt Bergbahnen AG, der Einwohnergemeinde und der Burggemeinde Zermatt sowie dem WWF Oberwallis und der Pro Natura Oberwallis vom 13. Juli 2010, dass bei Ablehnung der am 30. August 1998 gemachten Einsprache gegen die Börterpiste diese Einsprache nicht an die nächste Instanz weiter gezogen werde. Daraus kann abgeleitet werden, dass auch auf die Einsprache gegen den Gesamtplanungsprozess nicht näher eingegangen werden muss.

7. Die Auswirkungen auf die Umwelt werden im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens nochmals analysiert. Die Auflagen und Bedingungen des vorliegenden Teilentscheids ermöglichen eine Verminderung der Rodungsflächen im Falle von nicht rechtskonformen Eingriffen.
8. Die Pistenprojekte haben ein gewichtiges, das Interesse an der Walderhaltung überwiegendes Interesse. Die relative Standortgebundenheit der Werke ist gegeben.
9. Alle konsultierten Dienststellen sowie das Bundesamt für Umwelt (BAFU) gaben eine positive Vormeinung ab.

auf Antrag des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt,

## **B. Homologationsgesuch**

Eingesehen:

die öffentliche Auflage der projektierten Teiländerung des Zonenutzungsplans Skisportzonen S, Gebiet Nord, im Amtsblatt Nr. 45 vom 7. November 2003 durch die Einwohnergemeinde Zermatt;

den Beschluss der Urversammlung der Einwohnergemeinde Zermatt vom 15. Dezember 2005, womit die Teiländerung des Zonenutzungsplans Skisportzone S, Gebiet Nord, beschlossen wurde;

die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 51 vom 23. Dezember 2005;

die gegen diesen Beschluss von [REDACTED] und [REDACTED], vertreten durch Advokat Dr. Thomas Julen, Zermatt, am 23. Januar 2006 beim Staatsrat eingereichte Verwaltungsbeschwerde;

das Homologationsgesuch der Einwohnergemeinde Zermatt vom 20. Februar 2006;

den Synthesebericht der Dienststelle für Raumplanung vom 20. Februar 2007, womit die kantonale Fachstelle zusammenfassend zum Ergebnis kam, dass vorerst verschiedene

Punkte überprüft und bereinigt werden müssen, bevor eine abschliessende Vormeinung abgegeben werden könne;

die Eingabe der Einwohnergemeinde Zermatt vom 31. Oktober 2007, womit verschiedene Unterlagen hinterlegt wurden;

den Mitbericht der Dienststelle für Raumplanung vom 12. August 2008, womit unter dem Vorbehalt eine positive Vormeinung abgegeben wurde, dass verschiedene Punkte erfüllt werden;

die Stellungnahme der Einwohnergemeinde Zermatt vom 23. Dezember 2008, womit angepasste Pläne hinterlegt wurden;

den Mitbericht der Dienststelle für Raumplanung vom 24. April 2009, womit verschiedene Abänderungen und Ergänzungen verlangt wurden;

die Stellungnahme der Einwohnergemeinde Zermatt vom 27. Mai 2009, womit angepasste Pläne hinterlegt wurden;

den Mitbericht der Dienststelle für Raumentwicklung vom 2. September 2009, womit zusammenfassend eine positive Vormeinung wurde namentlich unter dem Vorbehalt, dass der Teilentscheid zu den Rodungen "FIS-Piste" und "Börterwald" vorliegt;

die verfahrensleitende Verfügung der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten vom 21. Oktober 2009, womit das Homologationsverfahren bis zum Vorliegen des vorerwähnten Teilentscheids sistiert wurde;

in Erwägung gezogen:

Der Antrag des DVBU auf Rodungsentscheid in Nachvollzug wurde am 11. März 2011 an die Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten überwiesen.

Die Bedingungen und Auflagen gemäss abschliessendem Mitbericht der Dienststelle für Raumplanung vom 29. Juli 2010 bilden integrierenden Bestandteil des vorliegenden Entscheids.

Die gegen den Beschluss der Urversammlung der Einwohnergemeinde Zermatt vom 15. Dezember 2005 von [REDACTED] und [REDACTED], vertreten durch Advokat Dr. Thomas Julen, Zermatt, am 23. Januar 2006 beim Staatsrat eingereichte Verwaltungsbeschwerde wird mit einem separaten Rechtsmittelentscheid beurteilt.

auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Gesundheit,

## **entscheidet der Staatsrat:**

als Rodungsbewilligungs- und  
als Homologationsbehörde i.S.v. Art. 38 Abs. 2 kRPG

### **A. Rodungsgesuch**

#### **1. Rodung**

- a. Die definitive Rodung von **20'605 m2** Waldareal (6'812 m2 im Börterwald, Koordinaten 626'105 / 095'170, im Nachvollzug und 13'793 m2 FIS-Piste, Koordinaten 623'720 / 094'370) auf dem Territorium der Gemeinde Zermatt **wird bewilligt**.
- b. Sämtliche Einsprachen betreffend die Rodungen "Börterwald" werden abgewiesen.

- c. Sämtliche Einsprachen betreffend die Rodungen "Gesamtplanung" werden als gegenstandslos geworden abgeschrieben.
- d. Auf die Einsprache von [REDACTED] betreffend das Verfahren "Börterwald" wird vorliegend nicht eingetreten.

## 2. Forstliche Ersatzleistung

- a. Die Gesuchstellerin leistet einen Realersatz im Umfang von total 20'605 m<sup>2</sup>. Der Ersatz für die Rodungen erfolgt gemäss Rodungsdossier 2009, Plan 1:2'000, im Gebiet "Obere National".
- b. Die Aufforstungen sind gemäss Weisungen des Ingenieurs Walderhaltung durchzuführen und zu schützen. Wo nötig, sind Absperrungen gegen das Variantenfahren zu erstellen.
- c. Zur Sicherstellung der Ersatzmassnahmen hat die Gesuchstellerin eine Kautions in der Höhe von **pauschal Fr. 100'000.--** in den kantonalen Aufforstungsfonds (Rubr. 9200.00.421) zu bezahlen.

Der einbezahlte Betrag kann nach Anerkennung der Ersatzleistung durch den Ingenieur Walderhaltung sowie der Erfüllung aller Auflagen und Bedingungen der involvierten Dienststellen und des BAFU zurückverlangt werden.

- d. Sämtliche Ersatzmassnahmen sind gemäss Rodungsgesuch auszuführen und bis spätestens am 31. Dezember 2011 zu realisieren.

## 3. Andere Auflagen und Bedingungen

- a. Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens ist eine UVP zu erstellen beziehungsweise diese zu aktualisieren. Hier müssen unter anderem die durch die Rodung betroffenen Lebensräume gemäss Art. 18 NHG erhoben und die erforderlichen Schutz, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen detailliert geplant sowie deren Realisierbarkeit ausgewiesen werden.
- b. Die Rodung darf erst ausgeführt werden, nachdem die Baubewilligung in Rechtskraft erwachsen ist. Wird eine Baubewilligung ganz oder teilweise verweigert, sind die davon betroffenen Bestockungen im Rahmen einer künftigen Nutzungsplanänderung wieder als Wald auszuscheiden. Die Rodungspläne sowie die Pläne für den Rodungersatz werden im Rahmen der UVP dementsprechend aktualisiert.
- c. Die Absteckung der Rodungsfläche erfolgt und die Anzeichnung haben auf Kosten der Bauherrschaft durch den Ingenieur Walderhaltung zu erfolgen.

Auf dessen Verlangen muss die beanspruchte Fläche und die Ersatzaufforstung vorgängig vom Geometer abgesteckt werden. Sämtliche Kosten sind von der Gesuchstellerin zu tragen.

- d. Vor Beginn der Arbeiten ist eine Umweltbaubegleitung (UBB) zu ernennen. Der Name der UBB ist der Dienststelle für Wald und Landschaft vorgängig mitzuteilen. Zudem ist die UBB mit einer Befugnis zu direktem Behördenkontakt und mit einer Meldepflicht gegenüber den Behörden auszustatten. Sie erstellt einen Schlussbericht an die DWL und lädt diese zu einer Bauabnahme ein.
- e. Die Bauarbeiten im Wald oder in dessen Nähe sind sorgfältig auszuführen. Das angrenzende Waldareal ist vor jeglichen schädlichen Auswirkungen sicherzustellen.
- f. Die Ersatzaufforstungen sind im Grundbuch einzutragen.

## B. Homologationsgesuch

### 4. Homologation / Genehmigung

- a. Die von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Zermatt am 15. Dezember 2005 beschlossene Teiländerung des Zonennutzungsplans (ZNP) Skisportzone S, Gebiet Nord, **wird homologiert.**
- b. Die Bedingungen und Auflagen gemäss abschliessendem Mitbericht der Dienststelle für Raumentwicklung vom 2. September 2009 bilden integrierenden Bestandteil dieses Genehmigungsentscheids.
- c. Die an diesen Genehmigungsentscheid angepassten Planunterlagen sind in fünffacher Ausführung, unterzeichnet vom Gemeindepräsidenten und vom Gemeindegemeinschreiber, innert 30 Tagen bei der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten zwecks Anbringung des Homologationsvermerks zu hinterlegen.

## C. Allgemein

### 5. Kostenregelung

Gestützt auf Art. 88 ff. VVRG und Art. 21 Abs. 1 lit. b GTar wird die Gebühr insgesamt auf Fr. 1'217.-- festgesetzt und der Einwohnergemeinde Zermatt auferlegt.

### 6. Rechtsmittelbelehrung

Vorliegender Gesamtentscheid kann innert dreissig Tagen ab seiner Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt bei der Öffentlichkeitsrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts, 1951 Sitten, angefochten werden.

Die Beschwerdeschrift ist in so vielen Doppelten einzureichen als Interessierte bestehen. Sie hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts, die Begehren und deren Begründung unter Angabe der Beweismittel zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheids und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in den Händen hat.

### 7. Eröffnung

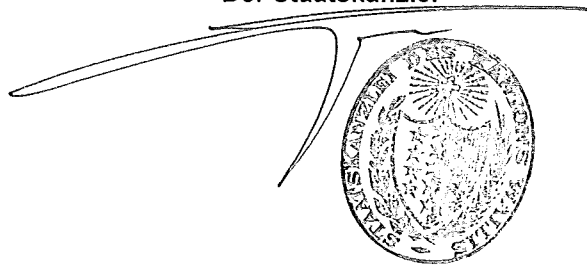
Vorliegender Entscheid wird eingeschrieben eröffnet an:

- Zermatt Bergbahnen AG, 3920 Zermatt
- Gemeindeverwaltung Zermatt, 3920 Zermatt
- Burgergemeinde Zermatt, 3920 Zermatt
- WWF Oberwallis, Postfach 669, 3900 Brig-Glis
- Stiftung Landschaftsschutz Schweiz, Schwarzenburgstrasse 11, 3007 Bern
- Herr Advokat Dr. Beat Schmid, Kantonsstrasse 1 A, 3930 Visp
- Herr Advokat Anton Arnold, Bahnhofstrasse 9, 3900 Brig-Glis
- Herr Advokat Dr. Thomas Julen, Haus Aurora, 3920 Zermatt
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]

— [REDACTED]  
— [REDACTED]  
— [REDACTED]  
— [REDACTED]  
— [REDACTED]  
— [REDACTED]  
— [REDACTED]  
— [REDACTED]  
— [REDACTED]

Für getreue Abschrift,  
Der Staatskanzler

Sitzung vom 22. Juni 2011



| Kostenaufteilung       |              |
|------------------------|--------------|
| Rodungsentscheid       | Fr. 540.--   |
| Homologationsentscheid | Fr. 550.--   |
| Versandkosten          | Fr. 120.--   |
| Gesundheitsstempel     | Fr. 7.--     |
| Total                  | Fr. 1'217.-- |

Verteiler 6 Ausz. DFIG *68 verteilbar nur im Departement*  
1 Ausz. DRE  
1 Ausz. DWL  
1 Ausz. FI